

Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Dielsdorf ist heute folgende Person erschienen

Herr Jörg Noti, geb. 11.12.1955, Bürgerorte: Stalden VS, Eisten VS, Buchserstrasse 54, 8157 Dielsdorf,

- nachfolgend "Stifter" genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichte ich hiermit die

Stiftung Tikondane Schweiz-Sambia

und widme ihr als Vermögen den Barbetrag von Fr. 10'000.00 (Franken zehntausend).

II.

Stiftungskapital, Handelsregister

Der Stifter verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.



III.

Stiftungsstatut

Ich lege der Stiftung die Statuten im Anhang zu Grunde, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bilden.

IV.

A. Stiftungsrat

Der Stifter ernennt folgende Personen als ersten Stiftungsrat:

- Herr Jörg Noti, geb. 11.12.1955, Bürgerorte: Stalden VS, Eisten VS, Buchserstrasse 54, 8157 Dielsdorf, welcher die Annahme erklärt
- Frau Elsbeth Noti, geb. 11.09.1955, Bürgerorte: Stalden VS, Eisten VS, Buchserstrasse 54, 8157 Dielsdorf, welche die Annahme durch Mitunterzeichnung dieser Urkunde erklärt.
- Herr Raffael Noti, geb. 17.05.1986, Bürgerorte: Stalden VS, Eisten VS, Viktoriastrasse 50, 8050 Zürich, welcher die Annahme durch Mitunterzeichnung dieser Urkunde erklärt.

B. Revisionsstelle

Der Stifter bestellt als Revisionsstelle:

Hasli Audit AG, Mandachstrasse 52, 8155 Niederhasli.

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

V.

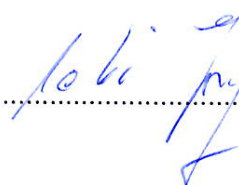
Domizil

Das Domizil der Stiftung befindet sich: Buchserstrasse 54, 8157 Dielsdorf. Die Stiftung verfügt an dieser Adresse über eigene Büros.

Dielsdorf, 21. März 2014

Der Stifter und Stiftungsrat:

Jörg Noti:


.....

Die Stiftungsrätin:

Elsbeth Noti:


.....

Der Stiftungsrat:

Raffael Noti:


.....

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Dielsdorf, 21. März 2014



NOTARIAT DIELSDORF


Rolf Schärer, Notar-Stellvertreter

Errichtungsurkunde Stiftung Tikondane Schweiz-Sambia

Präambel

Der Stifter und seine Ehefrau haben von 1982 bis 1986 einen freiwilligen Einsatz in Sambia, im südlichen Afrika, geleistet. Seither besuchen sie das Land jährlich. Land und Leute liegen ihnen dabei am Herzen.

Sambia ist auch die Heimat von Tikondane Orphanage Center. Dabei handelt es sich um ein kleines Kinderdorf, mit dem Zweck, Aidsweisen aufzunehmen und diesen Kindern dort eine neue Heimat und Zukunft zu geben. Ein Ausbau des bestehenden Kinderdorfes wird angemessen weiterentwickelt unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“. Weiter ist das Ziel, die Infrastruktur so auszubauen, dass eine Begleitung der Kinder innerhalb der Organisation bis ins abgeschlossene Jugendalter mit einer adäquaten Ausbildung möglich wird.

Name

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen
"Stiftung Tikondane Schweiz-Sambia"
wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Sitz

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Dielsdorf. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 2

Zweck der Stiftung ist

- a) die Kapitalverwaltung der Spenden zugunsten des Aids-waisenheims Tikondane Orphanage Centre Kabwe, in Sambia. Alle zweckgebundenen Spenden, die für das Projekt Tikondane Orphanage Centre in Kabwe bestimmt sind, werden ausschliesslich für die Weiterentwicklung von Tikondane Orphanage Centre Kabwe in Sambia verwendet.
- b) die Betreuung und Organisation von befristeten Einsätzen von freiwilligen Fachleuten aus der Schweiz, die einen persönlichen Beitrag der Entwicklungszusammenarbeit im Tikondane Orphanage Centre leisten wollen.
- c) Überweisungen von zweckgebundenen Spenden an Hilfsprojekte der Entwicklungszusammenarbeit in Sambia, bei denen keine direkte Verbindung von und zu NGO's / Hilfswerken in der Schweiz besteht.

**Verwirklichung
des Zweckes /
Reglemente**

Art. 3

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.
Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 4

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 10'000.00.

**Rechnungs-
abschluss**

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Stiftungsrat wird erstmals durch den Stifter gewählt.
Nachher ergänzt sich der Stiftungsrat selber.
Der Stifter hat ein Vorschlagsrecht für neue Stiftungsräte.
- 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Kontrolle

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 7.2 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Änderungen

Art. 8

- 8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.
- 8.2 Nachträgliche Zweckänderungen durch den Stifter bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Liquidation

Art. 9

- 9.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Dielsdorf, 21. März 2014

Der Stifter:


Jörg Noti